Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 3

Artikel: Die Wasserverheerungen in der Schweiz im September und Oktober 1868 [Schluss]

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Greyerz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

№ 3. März 1869.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureaux oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **El. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's** Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Die Wasserverheerungen in der Schweiz
im September und Oktober 1868.
(Schluß)

Um die Aufgabe, die am Schlusse des letzten Artikels näher bezeichnet wurde, zu lösen, müssen die betheiligten Grundeigenthümer, die Gemeinden, die Kantone und die Eidgenossenschaft zusammenwirken. Mit Rücksicht auf die Eindämmung und Korrektion der größeren Flüsse wurde diese Gegenseitigkeit seit Jahren in schönster Weise anerkannt und es wurden in Folge dessen bereits schöne Resultate erzielt. Mit Beziehung auf die Verbauung der Wildbäche und die Bindung und Aufforstung der Hänge dagegen hat der Grundsatz allseitiger Beitragspflicht bei Behörden und Volk noch nicht in dem Maße Wurzel gefaßt, wie es zu einer kräftigen und erfolgreichen Durchführung dieser Arbeiten nothwendig

ist. Eine allseitige Zusammenwirkung ist nun aber gerade hier nicht nur dringend nöthig, sondern auch vollständig gerechtfertigt, einerseits, weil man mit diesen Arbeiten das Uebel an der Wurzel angreift, also in That und Wahrheit Allen dient, anderseits, weil man mit denselben unmittelbar nicht werthvolles, sondern nur solches Land schützt, dessen Werth den aufgewendeten Kosten kaum gleich kommt, sehr oft sogar weit hinter denselben zurückbleibt und endlich, weil die Ausführung vieler derartigen Arbeiten — namentlich der Aufforstungen — nicht nur Ausgaben erheischt, sondern mit dem Aufhören, wenn auch kleiner, doch regelmäßig und alljährlich eingehender Nutzungen verbunden ist, also doppelte Opfer fordert.

Das Zusammenwirken der Kantone, der Gemeinden, der betheiligten Grundbesitzer und der Eidgenossenschaft sollte in der Weise stattfinden, daß man die Korrektion und Eindämmung der öffentlichen Gewässer als Sache der Kantone und die Verbauung der Wildbäche, sowie die Aufforstung der Hänge, verbunden mit einer allgemeinen Verbesserung der Forstwirthschaft, als Sache der betheiligten Grundbesitzer erklären würde; Alles jedoch in der Meinung, daß bei der Bezahlung aller genannten Arbeiten Privaten, Gemeinden und Kantone zahlungspflichtig seien und die Kantone über dieses die Pflicht haben, alle Projekte auszuarbeiten und die Ausführung derselben, sowie die Unterhaltung der vollzogenen Werke zu überwachen. Der Eidgenossenschaft wäre die Aufgabe zuzuweisen, sich bei allen wirklich gemeinnützigen Arbeiten, für deren zweckmäßige Ausführung ausreichende Garantie geboten ist, mit freiwilligen Beiträgen zu betheiligen. Gegen diese Unterstützung wäre ihr das Recht einzuräumen, die Projektirung und Ausführung aller zu unterstützenden Arbeiten zu überwachen.

Ueber die Größe der Beitragspflicht der Betheiligten können nicht wohl allgemein gültige Regeln aufgestellt werden, weil bei der Feststellung des dießfälligen Maßstabes nicht nur die allgemeinen, sondern auch die örtlichen Verhältnisse, namentlich der Grad der Gemeinnützigkeit der auszuführenden Werke und die ökonomischen Kräfte der Betheiligten, zu berücksichtigen sind. Da es jedoch in hohem Maße wünschenswerth erscheint, daß die Grundbesitzer nicht in einem Maße belastet werden, bei dem ihre Leistungen mit dem Nutzen, der Ihnen erwächst, oder mit der Verminderung der ihnen drohenden Gefahren in einem auffallenden Mißverhältniß stehen würden, so erscheint es gerechtfertigt, im Allgemeinen am Grundsatz gleicher Beitragspflicht festzuhalten, wonach von sämmtlichen aufzuwendenden Kosten ein Viertheil auf die betheiligten Grund-

eigenthümer, ein Viertheil auf die Gemeinden, ein Viertheil auf den Kanton und ein Viertheil auf die Eidgenossenschaft fallen würde.

Wie lassen sich diese Verhältnisse regulieren und in welcher Weise läßt sich dafür sorgen, daß die nothwendigen Arbeiten angeordnet und zweckmäßig ausgeführt werden?

Bei der Lösung dieser Aufgabe muß ganz unzweifelhaft die Gesetzgebung ordnend und gebietend eingreifen, weil es gar nicht denkbar ist, daß der Zweck auf dem Wege der freien Verständigung zwischen den Betheiligten im ganzen Umfange erreicht werden könnte. Bei dem grossen Interesse, das die ganze Bevölkerung an dieser Angelegenheit kund giebt und auch wirklich hat, rechtfertigt sich die Frage: Soll der Bund die dießfällige Gesetzgebung an die Hand nehmen oder soll er sie den Kantonen überlassen?

Aller Wahrscheinlichkeit nach würde man den Zweck schneller, gleichmäßiger und vollständiger erreichen, wenn die Eidgenossenschaft die Gesetzgebung und die Vollziehung der Gesetze an die Hand nehmen und die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Techniker anstellen würde, als wenn man die Lösung dieser Aufgabe den Kantonen überläßt. Dessenungeachtet könnte ich, aus Gründen, deren Erörterung — weil politischer Natur — nicht hieher gehört, den Bundesbehörden die Anhandnahme der dießfälligen Gesetzgebung nicht vorschlagen, sondern halte es für zweckmäßiger, wenn der Bund den Kantonen die Erlassung von Wasserbau- und Forstpolizeigesetzen, sowie die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Pflicht macht und sich selbst nur das Recht vorbehält, die betreffenden Gesetze zu prüfen und zu genehmigen und über die auszuführenden Arbeiten eine strenge Kontrolle und eine gute Aufsicht zu führen.

Um in die dießfällige Gesetzgebung der Kantone eine gewisse Uebereinstimmung zu bringen und um den letzteren zu zeigen, welche Grundsätze durch die erstere festgestellt werden müssen, wenn sie der Genehmigung der Bundesbehörde sicher sein soll, könnte man den Regierungen eine allgemeine Wegleitung hiefür behändigen. Die technische Kommission hat dem Bundesrath dießfalls Vorschläge gemacht, die mit Rücksicht auf die forstliche Gesetzgebung mit denjenigen übereinstimmen, welche in der letzten Versammlung des schweizerischen Forstvereins besprochen wurden und bezüglich der Wasserbaupolizeigesetze die Pflichten und Rechte der Betheiligten ordnen, die Bildung von Genossenschaften zur Ausführung der Arbeiten fordern und möglichst erleichtern, die Erledigung der Geschäfte der letzteren reguliren und die Ausführung der Arbeiten und deren Unterhaltung den bei der Sache Interessirten zur Pflicht machen.

Die Kantone wären aber nicht nur zur Gesetzgebung und zur Anordnung, Vollziehung und Unterhaltung der erforderlichen Arbeiten zu verpflichten, sondern auch zu möglichst baldiger Anstellung der erforderlichen Anzahl wissenschaftlich gebildeter Bau- und Forsttechniker und zur Heranbildung der unentbehrlichen Bauaufseher und Bannwarte zu veranlassen, indem nur dann die nöthige Garantie für plan- und zweckmäßige Ausführung geboten ist, wenn tüchtige Techniker zur Anfertigung der Projekte und zur Anordnung und allgemeinen Ueberwachung der Arbeiten vorhanden sind und die spezielle Beaufsichtigung der letzteren zuverläßigen, ihrer Aufgabe ganz gewachsenen Männern übertragen werden kann.

Zur Ausbildung der letzteren, die in großer Zahl gebraucht werden, wären besondere Kurse anzuordnen, in denen die Theilnehmer auf praktischem Wege mit ihrer Aufgabe bekannt und vertraut gemacht und zur Ausführung derselben befähigt würden. Solche Kurse wären da abzuhalten, wo die zu erlernenden Arbeiten wirklich ausgeführt werden und es wäre den Theilnehmern an denselben die Betheiligung nicht nur durch unentgeldliche Ertheilung des Unterrichtes, sondern auch durch Beiträge an ihre Unterhaltungskosten möglichst zu erleichtern. Selbstverständlich dürften nur bildungsfähige Männer in solche Kurse aufgenommen werden und es wäre denjenigen der Vorzug zu geben, die sich schon mit ähnlichen Arbeiten beschäftigt haben und die Eigenschaften tüchtiger Arbeitsaufseher oder Bannwarte besitzen.

Neben Allem dem wäre auch für die Belehrung des Volks über Zweck und Ausführung der Verbauungen, Flußkorrektionen und Forstverbesserungsarbeiten zu sorgen. Es könnte das geschehen einerseits, indem sich die Techniker bei ihren häufigen Berührungen mit den Betheiligten die Aufklärung und Belehrung derselben zur Pflicht machen würden, anderseits, indem man denjenigen, welche sich für die Sache besonders interessiren, von Zeit zu Zeit Gelegenheit gäbe, ausgeführte Bauten und vollzogene Forstverbesserungsarbeiten unter der Führung von Sachverständigen zu besuchen und dieselben und ihre Folgen näher kennen zu lernen.

Sind einmal die erforderlichen Techniker und ein seiner Aufgabe gewachsenes Aufsichtspersonal vorhanden und die Einsichtigen im Volk von der Nothwendigkeit, Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Bauten und Forstverbesserungsarbeiten überzeugt, dann ist nicht nur die erforderliche Garantie dafür geboten, daß die Arbeiten gut und zweckentsprechend ausgeführt werden, sondern dann werden sich auch

die Mittel zur Ausführung der weit greifenden und große Opfer fordernden Verbesserungsarbeiten finden.

Obschon ich am guten Willen der Kantone zur Ausführung der unentbehrlichen Wasserbauten und zur Verbesserung der Forstwirthschaft nicht zweifle, halte ich doch, und zwar gestützt auf bereits gemachte Erfahrungen, ein kräftiges Eingreifen der eidgenössischen Behörden für unerläßlich und glaube, es könnte dasselbe — ohne zu tiefes Eingreifen in die Souveränität der Kantone aber dennoch mit dem gewünschten Erfolg in folgender, auch von der technischen Kommission vorgeschlagenen Weise regulirt werden.

1. Der Bundesrath veranlaßt die Regierungen sämmtlicher Gebirgskantone zur Vorlage der bestehenden Wasserbaupolizei- und Forstgesetze, prüft dieselben, macht die Kantonsbehörden auf deren Mängel aufmerksam und stellt an dieselben das Begehren um Vervollständigung der Gesetze oder um Erlassung neuer im Sinne der denselben vorzulegenden Vorschläge. Dieses Begehren wird mit der bestimmten Erklärung verbunden, daß die Verabreichung von Bundesbeiträgen an Wuhrungen, Verbauungen und Aufforstungen ganz unnachsichtig vom Vorhandensein einer ausreichenden Gesetzgebung betreffend die Wasserbauten und das Forstwesen abhängig gemacht werde.

2. Derselbe wacht darüber, daß diese Gesetze vollzogen werden und macht die Verabreichung von Subsidien nicht nur von der Erlassung der Gesetze, sondern von deren Vollziehung und namentlich auch von der Anstellung der erforderlichen Anzahl tüchtiger Ingenieure und Förster abhängig.

3. Der Bundesrath fordert die Kantonsregierungen auf, mit Beförderung Projekte und Kostenberechnungen über die auszuführenden Wuhrungen, Verbauungen und Forstverbesserungsarbeiten anzufertigen und vorzulegen. Dabei haben dieselben die Arbeiten nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen und einen Ausweis darüber zu liefern, daß die betheiligten Grundbesitzer, die Gemeinden und der Kanton bereit seien, einen den Verhältnissen angemessenen Theil der Kosten zu bestreiten und für die zweckentsprechende Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten zu sorgen.

4. Gestützt auf die genehmigten Projekte stellt der Bundesrath die zu leistenden Bundesbeiträge fest.

5. Derselbe ordnet von Zeit zu Zeit Untersuchungen über den Fortgang und die Art der Ausführung der projektirten Arbeiten an und bezahlt die zugesicherten Beiträge je nach dem Vorrücken der Arbeiten ratenweise. Werden die Arbeiten nicht nach Vorschrift ausgeführt oder über Gebühr

verzögert, so sind die zugesicherten Beiträge zurück zu behalten und zur Unterstützung a derer, dem nämlichen Zwecke dienenden Arbeiten zu verwenden.

6. Er ordnet über dieses von Zeit zu Zeit Untersuchungen in den Gebirgsgegenden an, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die unentbehrlichsten Bauten und die dringendsten Aufforstungen projektirt, sachgemäß ausgeführt und gut unterhalten werden.

7. Die Bundesversammlung spricht sich grundsätzlich dahin aus, in das Büdget der Eidgenossenschaft alljährlich eine Summe aufzunehmen, die den Bundesrath in den Stand setzt, im Sinne der vorstehenden Anträge:

a. Die Korrektion des Rheins von Reichenau bis zur Tardisbrücke, des Tessin von seiner Vereinigung mit dem Brenno und der Maggia vom Zusammenfluß mit dem Meletzo bis zur Einmündung in den Langensee, sowie die Reuß von Amsteg bis zum See nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen, wie die Korrektion des Rheins von der Tardisbrücke bis zum Bodensee, der Rhone und Juragewässer.

b. Die Verbauung der Wildbäche und die Eindämmung der Gebirgsflüsse, mit Ausnahme der unter a erwähnten und derjenigen für deren Korrektion bereits Bundessubsidien zugesichert wurden, durch Bundesbeiträge zu fördern, welche in der Regel dem vierten Theil der aufgewendeten Baukosten gleich kommen sollen.

c. Die Aufforstung des absoluten Waldbodens und die Ausbesserung lückiger Bestände durch Uebernahme des vierten Theils der Kulturkosten zu begünstigen.

8. Dieselbe ermächtigt den Bundesrath, in außerordentlichen Fällen und bei großer Dringlichkeit der Arbeiten, Verbauungen und Aufforstungen von sich aus anzuordnen und zu bezahlen. Wenn sich in solchen Fällen die Beitragspflichtigen nachträglich nicht zur Erfüllung ihrer Pflichten herbeilassen, so hat die Eidgenossenschaft das Recht, den durch die usgeführten Arbeiten geschützten oder angebauten Boden gegen eine, dessen früheren Ertrag entsprechende Entschädigung als Eigenthum an sich zu ziehen. In solchen Fällen bleibt jedoch den früheren Eigenthümern das Recht gewahrt, den expropriirten Boden gegen Ersatz der Expropriationssumme und der auf die Sicherung oder Aufforstung desselben verwendeten Kosten innert 10 Jahren, von der Vollendung der Arbeit an gerechnet, wieder als Eigenthum zu erwerben. Zinsen kommen dabei

nicht in Rechnung. Wird diese Frist versäumt, so verfügt die Eidgenossenschaft über den erworbenen Boden nach Gutfinden.

Zum Schluß noch einige Worte über die Verwendung der Liebesgaben:

Das Centralhülfskomite macht dießfalls ungefähr folgende Vorschläge:

1. Den geschädigten Kantonen werden die auf ihrem eigenen Territorium geflossenen Liebesgaben zu gutfindender Verwendung überlassen.
2. Die für bestimmte Zwecke verabreichten Gaben sind dem Willen der Geber gemäß zu verwenden.
3. Zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Hinterlassenen der bei der Ueberschwemmung Verunglückten werden 50,000 Fr. zum Voraus ausgeschieden.
4. Der Rest ist nach Maßgabe der Größe des Schadens in zwei Haupttheile zu zerlegen, wovon der eine zur Unterstützung der geschädigten Privaten und der andere zu Verbauungen, Wuhrungen und Aufforstungen zu verwenden wäre. Der erste Theil wäre auf die Kantone zu repartiren und so zu verwenden, daß den Armen — unter 1000 Fr. Vermögen — mindestens 30, denjenigen mit einem Vermögen von 1000—5000 Fr. mindestens 15 % und den Wohlhabenden höchstens 10 % des erlittenen Schadens vergütet würden.

   Der zweite Theil, der ca. 1,300,000 Fr. betragen wird, ist ebenfalls auf die Kantone zu vertheilen, wäre aber zunächst vom Bundesrathe zu verwalten, und rataweise auszubezahlen, wenn den oben unter 1—4 aufgezählten Bedingungen Genüge geleistet sein wird. Die Hülfsgelder dürften jedoch weder den Beitrag der Kantone noch denjenigen der Eidgenossenschaft ersetzen, sondern sie wären ganz zu Gunsten der geschädigten Privaten und Gemeinden zu verwenden.

Obschon sich der Durchführung der Vorschläge der technischen Kommissionen viele Schwierigkeiten und große finanzielle Bedenken entgegen stellen werden, steht doch zu erwarten, daß Volk und Behörden zusammenstehen und mit vereinter Kraft und festem Willen das Uebel an der Wurzel angreifen und ohne Säumen Alles thun werden, was geeignet ist, zukünftigen Verheerungen bestmöglich vorzubeugen.

Landolt.